

DAUBNER



Überprüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugführern

Die wichtigsten Rechtsvorschriften
als Checklisten

12. Auflage

Überprüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugführern

Die wichtigsten Rechtsvorschriften
als Checklisten übersichtlich aufbereitet

Robert Daubner
Polizeihauptkommissar a. D.

12., aktualisierte und erweiterte Auflage, 2019

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

12. Auflage, 2019

ISBN 978-3-415-06673-1

E-ISBN 978-3-415-06674-8

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 1999 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Olaf Mangold Text & Typo, 70374 Stuttgart | Druck und Bindung: Medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur 12. Auflage

Seit Erscheinen der 11. Auflage 2017 sind bis heute im September 2019 insgesamt acht Verordnungen zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Damit Sie aktuell informiert sind, war es notwendig, die 12. Auflage zu erstellen, da sich ca. 40 Paragraphen geändert haben oder neu hinzugekommen sind. Geänderte bzw. neue Vorschriften wie internetbasierte Zulassung, neue FE-Klasse AM, § 315d StGB und Elektrokleinstfahrzeuge (eKF) wurden aufgenommen.

Weitere Rechtsvorschriften wie die StVO, die StVZO, die FZV, die FeV sowie die Anwendung umfangreicher EU-Verordnungen, EU-Richtlinien und die dazu gehörenden Durchführungsverordnungen machen es den Kolleginnen und Kollegen bei der täglichen Überprüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugführern bzw. bei Unfallaufnahmen vor Ort immer schwieriger, die entsprechenden Vorschriften schnell und sicher zuzuordnen.

Einen Überblick über die anzuwendenden Rechtsvorschriften verschafft dieses 1999 für die Praxis entwickelte „Hemdtaschenbuch“, das Ihnen in tabellarischer Kurzform eine rasche Hilfe vor Ort bieten soll.

September 2019

Robert Daubner
Polizeihauptkommissar a. D.

Von 1980 bis 2014 Fachlehrer für Verkehrsrecht bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Institut für Ausbildung und Training, Institutsbereich Ausbildung.

Ebenfalls im Richard Boorberg Verlag erschienen:

Daubner, Fälle und Lösungen im Verkehrsrecht, 7. Auflage, 2018. 67 Musterlösungen aus allen Bereichen des Verkehrsrechts, beginnend mit der StVO, StVZO, FeV, FZV bis hin zu den Verkehrsstraftaten.

Daubner, Praxiswissen Verkehrsrecht, 3. Auflage, 2019. Circa 2500 Hinweise und Tipps für den Streifendienst aus StVG, StVO, StVZO, FeV, FZV, eKFV, StPO und StGB.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 12. Auflage	3
Abkürzungsverzeichnis	7
1. Allgemeine Verkehrskontrolle ohne besonderen Anlass – § 36 V StVO	9
2. Einteilung der Fahrerlaubnisklassen	11
2.1 Fahrerlaubnisse, erteilt vor dem 01.01.1999 – § 5 StVZO (alt)	11
2.2 Fahrerlaubnisse, erteilt ab dem 01.01.1999 bis zum 18.01.2013 – § 6 FeV (alt)	12
2.3 Fahrerlaubnisse, erteilt ab dem 19.01.2013 – § 6 FeV (aktuell)	14
3. Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führer- scheinen nach bisherigen Mustern – Anlage 3 zu § 6 VI FeV	17
3.1 Fahrerlaubnisse, erteilt vor dem 01.01.1999	17
3.2 Fahrerlaubnisse, erteilt ab dem 01.01.1999 bis zum 18.01.2013	18
3.3 Fahrerlaubnisse, erteilt ab dem 19.01.2013 bis zum 26.12.2016	19
4. Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein (Anlage 9 zu § 25 III FeV)	20
4.1 Schlüsselzahlen der EU (Auszug)	20
4.2 Nationale Schlüsselzahlen (Auszug)	23
5. Krafträder – § 6 I FeV	26
6. Personenkraftwagen, Zugmaschine, selbstfahrende Arbeitsmaschine – § 6 I FeV	28
7. Lastkraftwagen – § 6 I FeV	30
8. Kraftomnibus – § 6 I FeV	32
9. Auflagen und Beschränkungen zur Fahrerlaubnis	33
10. Elektrokleinstfahrzeuge	35
10.1 E-Scooter ohne Sitz	35
10.2 Segway (Mobilitätshilfe)	36
10.3 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV	37
11. E-Scooter mit Sitz (Fz-Klasse L1e-B) – § 5 I bzw. § 6 I FeV	41
12. Skateboard/Longboard	42
13. City-Wheel (Monowheel)	43
14. Hoverboard	44

15.	Neue Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse AM	45
16.	Leichtmofa (Fz-Klasse L1e-A – FmH 20) – § 5 I FeV	47
17.	Mofa oder Fahrrad mit Hilfsmotor 25 (Fz-Klasse L1e-B) – § 5 I FeV	48
18.	Kleinkraftrad (Fz-Klasse L1e-B) und dreirädriges Kraftfahrzeug (Fz-Klasse L2e-P und L2e-U) mit 25 km/h bbH – § 5 I FeV	49
19.	Fahrrad mit Hilfsmotor 45 und zweirädriges Kleinkraftrad 45 (Fz-Klasse L1e-B) – § 6 I FeV	50
20.	Dreirädriges Kleinkraftrad (Fz-Klasse L2e-P) – § 6 I FeV	51
21.	Vierrädriges Leichtkraftfahrzeug (Fz-Klasse L6e-A) – § 6 I FeV	52
22.	Leichtkraftrad (Fz-Klasse L3e-A1) – § 6 I FeV	54
23.	Dreirädriges Kraftfahrzeug bis 15 kW (Fz-Klasse L5e) – § 6 I FeV	55
24.	Kraftrad (Fz-Klasse L3e-A2) – § 6 I FeV	56
25.	Kraftrad (Fz-Klasse L3e-A3) – § 6 I FeV	57
26.	Dreirädriges Kraftfahrzeug über 15 kW (Fz-Klasse L5e-A) – § 6 I FeV	58
27.	Dreirädriges Kraftfahrzeug über 15 kW, Reverse-Trike (Fz-Klasse L5e) – § 6 I FeV	59
28.	Personenkraftwagen (Fz-Klasse M1) – § 6 I FeV	60
29.	Kraftomnibus (Fz-Klasse M2 und M3) – § 6 I FeV	62
30.	Lastkraftwagen (Fz-Klasse N1 bis N3) – § 6 I FeV	63
31.	Zulassungspflichtiger Anhänger (Fz-Klasse O1 bis O4) – § 3 FZV	64
32.	Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine bis 40 km/h bbH (Fz-Klasse T1a) – § 6 I FeV	65
33.	Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine bis 60 km/h bbH (Fz-Klasse T1b) – § 6 I FeV	66
34.	Land- oder forstwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschine und selbstfahrender Futtermischwagen bis 25 km/h bbH – § 6 I FeV	67
35.	Land- oder forstwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschine und selbstfahrender Futtermischwagen bis 40 km/h bbH – § 6 I FeV	68
36.	Selbstfahrende Arbeitsmaschine bis 25 km/h bbH – § 6 I FeV	69

37.	Fahrrad – § 63a StVZO	70
38.	Fahrrad mit Trethilfe (Pedelec) – § 63a StVZO	71
39.	Alkoholverbot für Fahranfänger – § 24c StVG	72
40.	Führen von Kraftfahrzeugen nach Alkoholgenuß oder nach Einnahme von Drogen – § 24a StVG	73
41.	Trunkenheit im Verkehr – § 316 StGB	76
42.	Straßenverkehrsgefährdung (Alkohol) – § 315c StGB	78
43.	Straßenverkehrsgefährdung (Todsünden) – § 315c StGB	80
44.	Verbotene Kraftfahrzeugrennen – § 315d StGB	83
45.	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr – § 315b StGB	87
46.	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort – § 142 StGB	89
47.	Abschleppen, nicht genehmigtes Schleppen	91
48.	Erlöschen der Betriebserlaubnis	93
49.	Erlöschen der Betriebserlaubnis – § 19 II StVZO	95
50.	Begleitetes Fahren ab 17 Jahre – § 48a FeV	96
51.	Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen – § 16 FZV	98
52.	Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen – § 16a FZV	100
53.	Der Anscheinsbeweis bei Verkehrsunfällen	102
54.	Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus EU- oder EWR-Staaten – § 28 FeV	103
55.	Ausländische Fahrerlaubnisse – § 29 FeV	105
56.	Ahndung bei Verstößen ausländischer Kraftfahrzeugführer – § 31d StVZO, § 23 StVO	108
57.	Umtausch vor dem 19.01.2013 ausgestellter Führerscheine – Anlage 8e zu § 24a II Satz 1 FeV	111
	57.1 Führerscheine, die bis einschließlich 31.12.1998 ausgestellt worden sind .	111
	57.2 Führerscheine, die ab 01.01.1999 ausgestellt worden sind	111
58.	EG-Fahrzeugklassen – Anlage XXIX zu § 20 IIIa Satz 4 StVZO (Auszug)	113
59.	Beschaffenheit der Fahrzeuge – § 30 StVZO	116
60.	Internetbasierte Zulassung – Ordnungswidrigkeiten nach § 15i V FZV	118

Abkürzungsverzeichnis

ABE	Allgemeine Betriebserlaubnis
A. g. O.	Außerhalb geschlossener Ortschaften
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung
Anh.	Anhänger/Anhängern/Anhängers
AO	Abgabenordnung
AV	Ausnahmereverordnung
bbH	bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
BE	Betriebserlaubnis
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKrFQG	Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
EBE	Einzelbetriebserlaubnis
ECE	Economic Commission for Europe
eKF	Elektrokleinstfahrzeug
eKFV	Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung
EU	Europäische Union
FE	Fahrerlaubnis
FE-Inhaber	Fahrerlaubnisinhaber
FE-Klasse	Fahrerlaubnisklasse
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
FmH	Fahrrad mit Hilfsmotor
FS	Führerschein
Fz	Fahrzeug/Fahrzeuge/Fahrzeugs
Fz-Art	Fahrzeugart
Fz-Führer	Fahrzeugführer
Fz-Klasse	Fahrzeugklasse
Fz-Kombinationen	Fahrzeugkombination(en)
Fz-Schein	Fahrzeugschein
Fz-Typ	Fahrzeugtyp
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
G. i. V.	Gefahr im Verzug
I. g. O.	Innerhalb geschlossener Ortschaften
Kfz	Kraftfahrzeug

KKR	Kleinkraftrad
KOM	Kraftomnibus
Leicht-Kfz	Leichtkraftfahrzeug
lit.	Buchstabe
LKR	Leichtkraftrad
Lkw	Lastkraftwagen
lof.	land- oder forstwirtschaftlich
min.	mindestens
MobHV	Mobilitätshilfenverordnung
mm	Millimeter
MP	Medikamentenprivileg
Owi	Ordnungswidrigkeit
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PBeFG	Personenbeförderungsgesetz
Pedelec	Pedal Electric Cycle
PflichtVG	Pflichtversicherungsgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
PolG	Polizeigesetz
PVD	Polizeivollzugsdienst
SAM	Selbstfahrende Arbeitsmaschine
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
VT	Verkehrsteilnehmer
VU	Verkehrsunfall
VwV	Verwaltungsvorschrift
ZB	Zulassungsbescheinigung (Teil I oder Teil II)
zG	zulässige Gesamtmasse
zGG	zulässiges Gesamtgewicht
Zug-Fz	Zugfahrzeug
Zugm	Zugmaschine(n)
ZulB	Zulassungsbehörde

1. Allgemeine Verkehrskontrolle ohne besonderen Anlass – § 36 V StVO

Mitzuführende Papiere	Mitzuführende Gegenstände	Sonstige Überprüfungen
▼	▼	▼
Führerschein (§ 4 II FeV)	Erste-Hilfe-Material (§ 35h StVZO)	Reifen (§ 36 I und III StVZO)
Für alle fahrerlaubnispflichtigen Kfz nach § 6 I FeV. Ausl. FS mit Übersetzung. Beachte: § 48 FeV FE zur Fahrgastbeförderung für Taxi, Mietwagen, Krankenkraftwagen.	Alle Kfz mit mehr als 6 km/h bbH. Ausgenommen: Krankenfahrstühle, Krafträder, Zugm und SAM in lof. Betrieben, einachsige Zugm und einachsige SAM; KOM über 22 Plätze 2 Verbandskästen.	Maße und Bauart der Reifen müssen der Belastung und bbH entsprechen. Alle Reifen müssen auf 75 % der Hauptlauffläche eine Profiltiefe von 1,6 mm aufweisen. FmH, KKR und LKR nur 1,0 mm.
Prüfbescheinigung (§ 5 IV FeV, Leichtmofa-AV)	Warndreieck, Warnleuchte, Warnweste (§ 53a StVZO)	Kennzeichen und Versicherungskennzeichen (§§ 10 und 27 FZV)
Für Leichtmofa (FmH 20), Mofa (FmH 25), zwei- und dreirädrige Kfz bis 25 km/h bbH, Krankenfahrstühle nach altem Recht (§ 76 Nr. 2 FeV).	Warndreieck: Alle Kfz bis 3,5 t zG. Ausgenommen: Krankenfahrstühle, Krafträder, einachsige Zugm oder SAM. Kfz über 3,5 t zG zusätzlich eine Warnleuchte. Warnweste in Pkw, Lkw, KOM, Zugm, Sattelzugm.	1. Die Kennzeichen müssen reflektierend, fest angebracht und dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein. 2. Hintere Kennzeichen mit Beleuchtung. Verstoß: § 10 VI und XII FZV, nicht § 49a StVZO.
ZB, Fahrzeugschein (§§ 3, 11 FZV)	Feuerlöscher in KOM (§ 35g StVZO)	Hauptuntersuchung (§ 29 I StVZO)
Für alle zulassungspflichtigen Kfz und Anh. gemäß § 3 I FZV und Fahrzeugscheinheft für rote Kennzeichen (§ 16 FZV) und Fz-Scheine für Kurzzeitkennzeichen (§ 16a FZV).	Ein Feuerlöscher in KOM, zwei Feuerlöscher für Doppeldeckfahrzeuge; Füllmasse jeweils 6 kg, untergebracht in unmittelbarer Nähe des Fahrersitzes bzw. in der oberen Fahrgastebene.	Halter von Kfz, die ein eigenes amtliches Kennzeichen nach der Anlage 4 der FZV führen müssen, haben ihre Fz nach Maßgabe der Anlage VIII i. V. m. Anlage VIIIa der StVZO in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen.

Mitzuführende Papiere	Mitzuführende Gegenstände	Sonstige Überprüfungen
▼	▼	▼
Einzelgenehmigung, BE (§ 4 V FZV)	Unterlegkeil (§ 41 XIV StVZO)	Lichttechnische Einrichtungen
Für alle zulassungsfreien Kfz und Anh. gemäß § 3 II FZV. Beachte: Folgende Fz nach § 4 II FZV müssen, obwohl zulassungsfrei, amtliche Kennzeichen führen: SAM, Stapler, einachsige Zugm für lof. Zwecke mit jeweils mehr als 20 km/h bbH, LKR und Arbeitsmaschinen als Anh. und Sportanh., die nicht mit einem Geschwindigkeitsschild gekennzeichnet sind.	Ein Unterlegkeil für Kfz mit mehr als 4 t zGG und zweiachsige Anh. über 750 kg zGG. Ausgenommen Sattel- und Starrdeichselanh. Zwei Unterlegkeile für drei- und mehrachsige Fz, Sattelanh. und Starrdeichselanh. (einschließlich Zentralachsanh.) mit mehr als 750 kg zGG.	Siehe §§ 49a ff. StVZO. 1. Sind die Leuchtmittel defekt, Verwarnung nach § 49a StVZO 2. Verstöße gegen Spezialbestimmungen z. B. § 50 I StVZO: Abblendlicht muss weißes Licht ausstrahlen. § 53 I und II StVZO: Zwei Schlussleuchten und Bremsleuchten mit rotem Licht. § 54 III StVZO: Fahrtrichtungsanzeiger müssen gelbes Licht abstrahlen. Siehe auch Ein- und Anbau von Leuchtmitteln.
Versicherungsnachweis (§ 26 I FZV)	Fahrräder (§ 67 StVZO)	Beschaffenheit der Fz (§ 30 StVZO)
Für Fz nach § 3 II FZV Nr. 1 lit. d zwei- oder dreirädrige KKR, Nr. 1 lit. e motorisierte Krankenfahrstühle, Nr. 1 lit. f vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge Nr. 1 lit. g Elektrokleinstfahrzeuge (§ 1eKFV)	Abnehmbare Scheinwerfer und Leuchten sind erlaubt (siehe Nr. 37, S. 70).	Wenn die Bau- und Ausrüstungsvorschriften-Spezialparagrafen der StVZO nicht anwendbar sind, die Fz aber Mängel aufweisen, so muss § 30 StVZO als Auffangtatbestand herangezogen werden (siehe Nr. 59, S. 116).
▲	▲	▲
Diese Papiere sind mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Ein Nichtbeachten dieser Vorschrift ist eine Owi i. S. d. § 69a StVZO, § 48 FZV bzw. § 75 FeV.	Diese Gegenstände sind mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung des vorschriftsmäßigen Zustandes auszuhandigen. Ein Nichtbeachten dieser Vorschrift ist eine Owi i. S. d. §§ 31b, 69a StVZO.	Verstöße gegen StVZO bzw. FZV sind Owi i. S. d. § 69a StVZO bzw. § 48 FZV.
Die Verkehrstüchtigkeit der VT ist immer zu überprüfen. Die FeV spricht von der zulässigen Gesamtmasse, die StVZO vom zulässigen Gesamtgewicht.		

2. Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

2.1 Fahrerlaubnisse, erteilt vor dem 01.01.1999 – § 5 StVZO (alt)

Klasse 1	Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder mit einer bbH von mehr als 50 km/h.
Klasse 1a	Krafträder der FE-Klasse 1, jedoch mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.
Klasse 1b	Leichtkrafträder
Klasse 2	Kfz, deren zGG (einschließlich dem eines aufgesattelten Anh.) mehr als 7,5 t beträgt, und Züge mit mehr als drei Achsen (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) ohne Rücksicht auf die Klasse des ziehenden Fz – das Mitführen von zulassungsfreien Anh. bildet keinen Zug im Sinne dieser Vorschrift.
Klasse 3	Alle Kfz, die nicht zu einer der anderen Klassen gehören.
Klasse 4	KKR, FmH.
Klasse 5	Krankenfahrstühle und Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 25 km/h.

Die FE kann auf einzelne Fz-Arten dieser Klassen beschränkt sein.

Außerdem berechtigten:

1. FE der FE-Klasse 1 zum Führen von Fz der FE-Klassen 1a, 1b, 4 und 5,
2. FE der FE-Klasse 1a zum Führen von Fz der FE-Klassen 1b, 4 und 5,
3. FE der FE-Klasse 1b zum Führen von Fz der FE-Klassen 4 und 5,
4. FE der FE-Klasse 2 zum Führen von Fz der FE-Klassen 3, 4 und 5,
5. FE der FE-Klasse 3 zum Führen von Fz der FE-Klassen 4 und 5,
6. FE der FE-Klasse 4 zum Führen von Fz der FE-Klasse 5.

Beim Abschleppen eines Kfz genügt die FE für die FE-Klasse des abschleppenden Fz.

2.2 Fahrerlaubnisse, erteilt ab dem 01.01.1999 bis zum 18.01.2013 – § 6 FeV (alt)

Klasse A	Krafträder (Zweiräder auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder einer bbH von mehr als 45 km/h.
Klasse A beschränkt	Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder einer bbH von mehr als 45 km/h und einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.
Klasse A1	Krafträder mit einem Hubraum von über 50 cm ³ und nicht mehr als 125 cm ³ und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (LKR).
Klasse M	Zweirädrige KKR mit einer elektrischen Antriebsmaschine und einer bbH von nicht mehr als 45 km/h oder einer Verbrennungsmaschine mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ und einer bbH von nicht mehr als 45 km/h. FmH mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ und einer bbH von nicht mehr als 45 km/h, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen.
Klasse B	Kfz mit max. 3,5 t zG und max. 8 Fahrgastplätzen mit Anh. bis 750 kg zG oder Anh. mit einer zG nicht höher als Leermasse des Zug-Fz, Kfz und Anh. max. bis 3,5 t zG.
Klasse BE	Kfz mit max. 3,5 t zG und max. 8 Fahrgastplätzen mit Anh. über 750 kg zG.
Klasse C1	Kfz über 3,5 t zG bis 7,5 t zG und max. 8 Fahrgastplätzen mit Anh. bis 750 kg zG.
Klasse C1E	Kfz über 3,5 t zG bis 7,5 t zG und max. 8 Fahrgastplätzen mit Anh. über 750 kg zG; zG des Anh. darf Leermasse des Zug-Fz nicht überschreiten, zG der Fz-Kombination darf 12 t nicht überschreiten.
Klasse C	Kfz mit über 3,5 t zG und max. 8 Fahrgastplätzen mit Anh. bis 750 kg zG.
Klasse CE	Kfz mit über 3,5 t zG und max. 8 Fahrgastplätzen mit Anh. über 750 kg zG.
Klasse D1	Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als 8 bis 16 Fahrgastplätzen und Anh. bis 750 kg zG.
Klasse D1E	Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als 8 bis 16 Fahrgastplätzen und Anh. über 750 kg zG; zG des Anh. darf Leermasse des Zug-Fz nicht überschreiten; Personenbeförderung im Anh. verboten; zG der Fz-Kombination darf 12 t nicht überschreiten.